

Kommissionsreglement der Akademischen Forstkommision (AFK)

I Allgemeines

Art. 1 Struktur

Unter dem Namen „Akademische Forstkommision (AFK)“ besteht eine Kommission gemäss Art. 24ff. der Statuten des Umwelt- und Forstfachvereins (UFO) an der ETH Zürich.

Art. 2 Zweck

¹Die AFK hat zum Zweck, den Mitgliedern das Studium und den Berufseinstieg zu erleichtern sowie den Austausch zwischen den Studierenden zu fördern. Diese Ziele erreicht sie z.B. durch:

- a) Durchführung von Studierendenveranstaltungen und Gesellschaftsanlässen;
- b) Werbung für die Vertiefung Wald- und Landschaftsmanagement und den Major Wald und Landschaft;
- c) Bereitstellen und Betreiben einer Plattform für die Studierenden für Fragen, Praktikumskurzberichte, evtl. Jobbörse, etc.;
- d) Kontakt halten mit der Studienadministration;
- e) Information der Studierenden über relevante Neuigkeiten;
- f) Kontakt halten mit dem Schweizerischen Forstverein (SFV) und der Praxis;
- g) Sponsoring-Projekte;
- h) Förderung der Mobilität der Mitglieder durch finanzielle Unterstützung aus den dafür bereitstehenden Fonds;
- i) Ständige Rekrutierung von Studierenden als Aktivmitglieder.

²Der AFK ist es möglich, sich anderen Organisationen anzuschliessen bzw. ihnen beizutreten (Bsp.: Schweizerischer Forstverein).

Art. 3 Mittel

¹Die AFK reicht bei der UFO Quästur ihre geplanten Einnahmen und Ausgaben als Budgetvorschlag für das Vereinsjahr ein. Dieser wird durch die UFO Quästur geprüft und ins UFO-Budget integriert.

²Pro Vereinsjahr hat die AFK Anspruch auf mindestens CHF 2000 von den VSETH-Mitgliederbeiträge des UFO.

³Die AFK ist berechtigt Natural sponsoring anzunehmen. Ebenfalls ist es ihr möglich Geld Sponsoren zu haben. Diese müssen dem UFO gemeldet werden und entweder ins laufende

oder in das Budget des nächsten Vereinsjahr von der UFO-Quästur für AFK Anlässe integriert werden.

II Organisation

Art. 4 Mitglieder

¹Mitglieder sind alle UFO-Mitglieder der Bachelorvertiefung Wald- und Landschaft oder des Major Forest and Landscape Management.

²Jedes andere forstinteressierte Mitglied des UFO kann Mitglied der AFK werden.

³Der Vorstand kann auf Antrag auch Aussenstehenden die Mitgliedschaft gewähren, wenn diese gemäss Art. 4 Abs. 2 Statuten UFO und Art. 13 Abs. 4 Statuten VSETH zu ausserordentlichen Mitgliedern des UFO werden.

Art. 5 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern (Präsidium, Vizepräsidium, Verantwortliche Person für Internationales). Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

²Der Vorstand wird nach Art. 26 der UFO-Statuten gewählt. Der Vorstand kann zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zusätzliche Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Diese werden interim vom Vorstand gewählt und vom UFO-Vorstand bestätigt.

³Die AFK Vorstandsmitglieder werden durch die UFO-Generalversammlung gewählt gemäss Art. 26 UFO-Statuten.

⁴Das Präsidium kann sich aus einer Person oder als Co-Präsidium aus zwei Personen zusammensetzen. Mindestens eine Person des Präsidiums ist Vorstandsmitglied im UFO und wird von der UFO-GV in den UFO-Vorstand gewählt.

⁵Das Kommissionspräsidium vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle regulären Sitzungen ein und leitet diese.

⁶Die AFK-Mitglieder wählen aus ihren Reihen ein Vizepräsidium. In Abwesenheit des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium alle Rechte und Pflichten des Präsidiums.

⁷Die Amtsperiode des AFK-Vorstands dauert gemäss UFO Statuten Art. 26 Abs. 3 von der GV, an der er gewählt wird, bis nach der GV, an der er entlastet wird. Ein Vorstandsmitglied kann zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zurücktreten. Dieser Rücktritt muss vom UFO-Vorstand bestätigt werden.

Art. 6 Sitzungen und Beschlussfassung

¹Das Präsidium der AFK kann Sitzungen einberufen, bei denen ein Diskussionsprotokoll geführt wird. Der UFO-Vorstand hat Zugriff auf die Protokolle.

²In der Sitzung hat der AFK-Vorstand gemäss Art. 6 Abs. 1 Stimmrecht.

³Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung wird ein einfaches Mehr benötigt. Das Präsidium hat den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium fällen die beiden Personen des Co-Präsidiums den Stichentscheid gemeinsam. Sind sie sich nicht einig, übernimmt das Vizepräsidium den Stichentscheid.

Art. 7 Entschädigung

¹Der AFK-Vorstand arbeitet unentgeltlich.

²Einmal im Jahr findet ein Essen für den Vorstand der AFK statt. Die geplanten Ausgaben werden gemäss Art. 3 Abs. 1 ins UFO-Budget integriert.

Art. 8 Haftung

Die AFK haftet nur für Verbindlichkeiten des gemäss Art 3. Abs. 1 geplanten Budgets.

Art. 9 Kommissionsauflösung

¹Die Kommission kann nach Art. 28 der UFO-Statuten aufgelöst werden.

²Das Kommissionsvermögen (finanzielle Mittel) gehen im Falle einer Auflösung an den UFO.

III Zweckgebundene Konten der AFK¹

Konto für die Organisation von Ausbildungsanlässen und Studierendentreffen

Art. 10 Zweck

Dieses Konto dient zur Organisation von Ausbildungsanlässen und Studierendentreffen, welche forst- und umweltspezifische Themen zum Inhalt haben. Es werden bevorzugt Projekte unterstützt, welche die Vernetzung von Studierenden verschiedener Hochschulen fördern oder Anlässe, die für UFO-Mitglieder organisiert werden.

¹ Die zweckgebundenen Konten der AFK sind Gelder, die bei der Eingliederung von einem eigenständigen Verein in den UFO, dem UFO übertragen worden sind. Um diese Gelder, die hier als Passivkonten in der Buchhaltung behandelt werden, zu benutzen, sollen die folgenden Artikel beachtet werden.

Art. 11 Beitragsberechtigte Anlässe

¹Im Allgemeinen können Ausbildungsanlässe und Studierendentreffen unterstützt werden, wenn:

- a) der Anlass forst- und umweltspezifische Themen zum Inhalt hat und;
- b) der Anlass fachlichen Wissensaustausch zum Ziel hat und;
- c) sich die Teilnehmenden aus Mitgliedern des UFO zusammensetzen.

²Spezifisch werden folgende Anlässe durch dieses Konto mitfinanziert:

- a) der Handholzertag;
- b) der Wildtierthementag;
- c) die Kräuterwanderung.

³Möchte die AFK die Anlässe unter Art. 11 Abs. 2 nicht organisieren, besteht die Möglichkeit für den UFO oder andere UFO Kommissionen die Organisation dieser Anlässe zu übernehmen und Geld von diesem Konto zu beantragen. In diesem Fall wird ein Entscheidungsgremium, wie unter Art. 13 Abs. 1 genannt, gebildet.

Art. 12 Beiträge

¹Die unter Art. 11 Abs. 1 fallenden Anlässe können maximal mit CHF 1500 unterstützt werden. In gut begründeten Fällen sind auch höhere Beiträge möglich, wenn diese im Vorhinein mit einer einfachen Mehrheit im AFK-Vorstand sowie mit einer einfachen Mehrheit im UFO-Vorstand angenommen worden sind.

²Die in Art. 11 Abs. 2 genannten Anlässe werden ebenfalls mit maximal CHF 1500 mitfinanziert.

Art. 13 Entscheidungsgremium

¹Ein Gremium, in dem mindestens je eine Person des AFK-Präsidiums, des UFO-Präsidiums, einer Verantwortlichen Person für Internationales der AFK und der UFO-Quästur vorkommt, entscheidet über Gesuche, die von Seiten eines Organisationskomitees gestellt werden.

²Die in Art. 11 Abs. 2 genannten Anlässe sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie durch die AFK organisiert werden. In diesem Fall werden diese Anlässe bei der normalen Budgetverhandlung des UFO besprochen.

Art. 14 Entscheidung

Das Entscheidungsgremium achtet bei der Entscheidung auf folgende Punkte:

- a) der Anlass entspricht den durch Art. 11 beschriebenen Kriterien;
- b) für den Anlass wurde ein sinnvolles Budget erstellt.

Art. 15 Gesuche

¹Das Organisationskomitee (OK) reicht sein Gesuch bei der AFK und der UFO Quästur ein bevor der Anlass beim UFO budgetiert wird. Die relevanten Dokumente werden dem Entscheidungsgremium weitergeleitet.

²Das Gesuch beinhaltet eine Anlassbeschreibung und ein Budget. In begründeten Fällen kann das OK auch nach Erstellung des UFO Budgets das Gesuch einreichen und mit dem Gesuch eine Änderung des Budgets beantragen.

Art. 16 Protokollierung der Entscheidung

Über die Entscheidung wird sowohl die AFK als auch der UFO-Vorstand an der jeweils nächsten Vorstandssitzung informiert und der Beschluss des Entscheidungsgremiums im jeweiligen Sitzungsprotokoll festgehalten.

Art. 17 Buchführung

¹Die Buchführung des Kontos obliegt der Quästur des UFO.

²Das Organisationskomitee (OK) des Anlasses ist für die Führung der Anlass-Kasse zuständig.

³Die Anlass-Kasse, aus welcher ersichtlich ist, welches die Einnahmen (Bsp.: Teilnehmenden-Beiträge, evtl. Sponsoringbeiträge) beziehungsweise die Ausgaben sind, muss digitale geführt werden.

⁴Ausgaben müssen zwingend durch Quittungen belegt werden.

Art. 18 Auszahlung

¹Bewilligte Beträge werden innerhalb dreier Monate nach dem Eintreffen der benötigten Unterlagen ausbezahlt.

²Die bewilligten Beträge können widerrufen werden, wenn die Führung der Anlass-Kasse durch das OK ungenügend ist. (vgl. Art. 17 Abs. 2 bis 4).

Konto für die Teilnahme an internationalen Anlässen

Art. 19 Zweck

Dieses Konto dient zur Unterstützung von UFO-Mitgliedern, welche an internationalen Studierendentreffen oder Anlässen teilnehmen möchten, die forst- und umweltspezifischen Themen zum Inhalt haben. Bevorzugt werden IFSA (International Forest Student Association)-Anlässe wie das Südeuropa-Treffen, welches von AFK-Vorstandsmitgliedern besucht werden kann, mitfinanziert.

Art. 20 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Studierende, die an einer internationalen Veranstaltung teilnehmen, welche sich mit forst- und umweltspezifischen Themen auseinandersetzt und zum Zeitpunkt der Reise UFO-Mitglieder sind. Reisen für Treffen der International Forest Student Association (IFSA) werden bevorzugt unterstützt.

Art. 21 Beiträge

¹Es wird ein Beitrag in der Höhe von einem Drittel der Reisekosten oder der Hälfte der Teilnahmegebühren (falls der Anlass in der Schweiz stattfindet) erstattet, höchstens aber CHF 500 pro Person.

²Zusätzlich werden die Mehrkosten bezahlt, die durch die Benützung von umweltfreundlichen Transportmitteln (z.B. Zug statt Flugzeug), falls diese verhältnismässig sind.

³Ob dies der Fall ist, entscheidet das in Art. 22 genannte Gremium. Soweit dies zumutbar ist, muss die Reise umweltverträglich gestaltet werden.

Art. 22 Entscheidungsgremium

Ein Gremium aus folgenden vier Personen befindet über die Beitragsgesuche: Je eine Person des AFK-Präsidiums, des UFO-Präsidiums, einer verantwortlichen Person für Internationales der AFK und einer Person der UFO-Quästur.

Art. 23 Entscheidung

Das Entscheidungsgremium achtet bei der Entscheidung auf folgende Punkte:

- a) der Anlass befasst sich mit forst- und umweltspezifischen Themen;
- b) die antragsstellende Person ist beitragsberechtigt;
- c) das Gesuch enthält alle benötigten Informationen;
- d) die antragsstellende Person erstattet Bericht vom Anlass (z.B. an der UFO-GV oder in einer Vorstandssitzung).

Art. 24 Gesuche

Beitragsgesuche sind vor Beginn des Anlasses (und wenn möglich vor dem Erstellen des UFO-Budgets) schriftlich beim Entscheidungsgremium einzureichen. Benötigte Unterlagen können bis vier Wochen nach Ende des Anlasses eingereicht werden. Beitragsgesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Informationen zum Anlass;
- b) Teilnahmebestätigung, Anmeldebestätigung oder Ähnliches;
- c) Beleg für die Reisekosten (z.B. Kopie des Flugtickets);
- d) Aufzeichnungen zu Vergleichspreisen im Falle, dass eine Flugzeugreise günstiger gewesen wäre.

Art. 25 Protokollierung der Entscheidung

Über die Entscheidung wird der UFO- sowie AFK-Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung informiert und der Beschluss des Entscheidungsgremiums im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Art. 26 Buchführung

Die Buchführung des Kontos obliegt der Quästur des UFO.

Art. 27 Auszahlung

Bewilligte Beträge werden spätestens 6 Monate nach dem Anlass ausbezahlt.

Konto für internationale Studierendenaustausche

Art. 24 Zweck

Dieses Konto dient zur Unterstützung von finanziell schlechtbemittelten Studierenden zur Teilnahme an internationalen Studierendenaustauschen (Auslandsemestern).

Art. 25 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Mitglieder des UFO, welche an einem internationalen Studierendenaustausch (Auslandssemester) teilnehmen möchten oder ausländische Studierende, welche an der ETH im Bereich Umweltwissenschaften ein Austauschsemester absolvieren möchten.

Art. 26 Gesuche

Gesuche werden an den Vorstand des UFO eingereicht. Der UFO-Vorstand muss den AFK-Vorstand darüber informieren. Gesuche müssen folgendes zum Inhalt haben:

- a) Personalien der antragsstellenden Person;
- b) Angaben über die geplante Weiterbildung;
- c) vorgesehener Ausbildungsort;
- d) Dokumente zur Qualifikation der antragsstellenden Person;
- e) Kostenvoranschlag, sowie Vorschlag über die Beitragshöhe;
- f) Information zur finanziellen Situation der antragsstellenden Person.

Art. 27 Bewilligung

Der UFO-Vorstand entscheidet über eingereichte Gesuche und spricht die Mittel zu. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des UFO-Präsidiums den Ausschlag. Der AFK-Vorstand wird über den Entscheid informiert. Dieser kann innerhalb von 14 Tagen sein Veto einlegen.

Art. 28 Buchführung

Die Buchführung des Kontos obliegt der Quästur des UFO.

Art. 29 Auflösung

Das Konto kann aufgelöst werden, wenn eine andere Stelle gefunden wird, die das Geld mit dem Zweck gemäss Art. 24 besser vergeben kann als die AFK.

Konto für Studierendentreffen mit der Berner Fachhochschule – Hochschule für Agrar-, Forst-, und Lebensmittelwissenschaften (HAFL)

Art. 30 Zweck

Dieses Konto dient zur Organisation von Studierendentreffen mit der Berner Fachhochschule - Hochschule für Agrar-, Forst-, und Lebensmittelwissenschaften (HAFL).

Art. 31 Beitragsberechtigung

Die AFK ist beitragsberechtigt, wenn sie ein Studierendentreffen mit der Berner Fachhochschule – Hochschule für Agrar-, Forst-, und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) organisiert.

Art. 32 Bewilligung

¹Der AFK-Vorstand kann unter Beachtung von Art. 30 frei über die Gelder verfügen.

²Die Inanspruchnahme der Gelder sollte der Quästur des UFO vor der Herbst Generalversammlung gemeldet werden, damit eine saubere Budgetierung sichergestellt werden kann.

Art. 33 Buchführung

¹Die Buchführung des Kontos obliegt der Quästur des UFO.

²Die AFK ist für die Führung der Anlass-Kasse zuständig.

³Die Anlass-Kasse, aus welcher ersichtlich ist, welches die Einnahmen (Bsp.: Teilnehmendenbeiträge, evt. Sponsoringbeiträge) beziehungsweise die Ausgaben sind, muss digitale geführt werden (bevorzugt in Excel oder Word).

⁴Ausgaben müssen zwingend durch Quittungen belegt werden.

IV Schlussbestimmungen

Art. 34 Änderung des Reglements

Änderungen des Kommissionsreglements geschehen nach Art. 25 Abs. 2 der UFO-Statuten. Die Gelder dürfen jedoch nicht zweckentfremdet werden.

Art. 35 Kommissionsauflösung

¹Die Kommission kann nach Art. 28 der UFO-Statuten aufgelöst werden.

²Das Kommissionsvermögen (finanzielle Mittel) gehen im Falle einer Auflösung an den UFO.

Art. 36 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der AFK-Mitgliederversammlung vom 12. April 2022 und gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 12. April 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 07.November 2013.

Von der Generalversammlung beschlossen am 12. April 2022.

Zürich, 12.04.2022

Co-Präsidentinnen des UFO:

Hannah Falk und Laura Waldner

Co-Präsidentinnen der AFK:

Anna Feller und Melanie Stutz